

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PRAM

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 10. Dezember 2025	www.ris.bka.gv.at
----------------------	--	---

Nr. 1 Verordnung:	Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram betreffend Abfallgebühren
--------------------------	---

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 18 des o.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt ab 1. 1. 2026:

a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 l Inhalt	€ 12,10
b) je abgeführtem Container mit 800 l Inhalt	€ 110,5
c) je abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt (Barth)	€ 8,50

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2026. Gleichzeitig tritt die bisherige, die Abfallgebühren betreffende Verordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner